

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 306/91

vom

9. April 1992

in dem Rechtsstreit

Eugen D[REDACTED], handelnd unter der Firma Eugen D[REDACTED], H[REDACTED]-
[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Karl D[REDACTED] KG, vertreten durch die persönlich haftende Ge-
sellschafterin Elisabeth D[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Piper und die Richter
Dr. Teplitzky, Dr. Mees, Dr. v. Ungern-Sternberg und Starck
am 9. April 1992

beschlossen:

Der Antrag des Klägers und Revisionsklägers, den Wert seiner Beschwerde auf mehr als 60.000,-- DM festzusetzen, wird abgelehnt. Der Streitwert des Revisionsverfahrens wird auf 20.000,-- DM festgesetzt.

Das Interesse des Klägers daran, durch eine u.U. irreführende Benutzung des eingetragenen Warenzeichens der Beklagten nicht in seinen etwaigen Kennzeichenrechten beeinträchtigt zu werden, mag die von ihm im Antrag angegebenen Größenordnungen erreichen. Um dieses Interesse geht es vorliegend jedoch nicht, weil lediglich die Löschung eines bislang unbenutzten Warenzeichens Streitgegenstand ist. Die von der Eintragung allein ausgehenden Interessenbeeinträchtigungen sind von den Vorinstanzen nicht ermessensfehlerhaft - und im übrigen im Einklang mit dem Streitwertvorschlag des Klägers selbst - bewertet worden.

Piper

Teplitzky

Mees

v. Ungern-Sternberg

Starck